

Änderungsantrag 1

der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, Drucksache 19/17278

§1 „Anwendungsbereich des Gesetzes“ Abs. (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Dieses Gesetz gilt für alle Maßnahmen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität eines anderen Menschen gerichtet sind (Konversionsbehandlung).“

Begründung

Der Begriff der „am Menschen durchgeführten Behandlung“ wird in der Regel dem Kontext medizinischer oder therapeutischer Maßnahmen zugehörig verstanden. Maßnahmen wie das sogenannte „Freibeten“ oder das Durchführen von Exorzismen in einem religiösen Kontext oder Tatbestände der Nötigung im familiären, schulischen oder glaubensgemeinschaftlichen Umfeld werden nicht zweifelsfrei erfasst. Die Begrifflichkeit der „Maßnahme“ indiziert eine willentliche und zielgerichtete Handlung, ohne diese auf bestimmte Kontexte zu begrenzen.

Änderungsantrag 2

**der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen,
Drucksache 19/17278**

In §2 „Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen“ wird der Text wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird „die unter 18 Jahren alt ist.“ ersetzt durch „die unter 27 Jahren alt ist.“

In Abs. (2) wird „die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt durch „die zwar das 27. Lebensjahr vollendet haben“

Es wird folgender Abs. (3) ergänzt:

„(3) Weitergehende Einschränkungen für die Einführung von Konversionsbehandlungen, insbesondere aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen, bleiben unberührt.“

Begründung

Das Gesetz zielt auf den Schutz von Personen, deren Vulnerabilität in Bezug auf Konversionsmaßnahmen häufig aus einem besonders ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder dem gesamten persönlichen Umfeld resultiert: sei es die finanzielle Abhängigkeit während Schulzeit, Ausbildung oder Studium, der gemeinsame Haushalt mit Sorgeberechtigten oder das Aufwachsen in einer Gemeinschaft oder Gemeinde, die gegenüber LSBTIQ (lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere Menschen) nicht aufgeschlossen ist. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist eine entsprechende Unabhängigkeit und Selbständigkeit bei der Entscheidungsfindung noch nicht sicher gewährleistet. Die Altersgrenze von 27 Jahren entspricht der von „jungen Menschen“ gem. § 7 SGB VIII, welche u.a. beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII oder dem Anspruch auf Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII angesetzt wird.

Zum neuen Absatz 3: Die ggf. weitergehenden berufsrechtlichen Einschränkungen, beispielsweise von den Ärzte- und Therapeutenkammern, sollen durch das zukünftige SO-GISchutzG nicht aufgehoben werden. Die entsprechende Ergänzung im neuen Absatz (3) folgt den Empfehlungen u.a. der Bundesärztekammer.

Änderungsantrag 3

der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, Drucksache 19/17278

§ 2 „Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen“ wird wie folgt ergänzt:

Am Ende von Abs. (2) werden folgende Sätze hinzugefügt: „Die Einwilligung kann ausschließlich schriftlich erklärt werden: Der Einwilligungserklärung müssen die durchführenden Personen der Konversionsbehandlung, eine ladefähige Anschrift der durchführenden Person bzw. Personen im Inland, etwaige Kosten, eine Aufklärung über die wissenschaftlich erwiesene Wirkungslosigkeit und mögliche Folgeschäden der Konversionsbehandlung zu entnehmen sein. Eine unterzeichnete Zweitfertigung der Einwilligungserklärung ist der einwilligenden Person im Original auszuhändigen.“

Nach Abs. (2) wird ergänzt:

„(3) Ein Willensmangel nach § 2 (2) liegt insbesondere dann vor, wenn die einwilligende Person keine Beratung gem. § 4 (1) Punkt 3 nachgewiesen hat.“

Der § 4 „Einrichtung eines Beratungsangebots“ wird in Abs. (1) um folgenden Punkt 3. ergänzt:

„3. alle Personen, die einer Konversionsbehandlung wirksam zustimmen möchten.“

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„(2)

1. Die Beratung wird mehrsprachig inklusive Deutscher Gebärdensprache (DGS) angeboten. Die Beratung kann auf Wunsch anonym erfolgen.
2. Die Bescheinigung über die erfolgte Beratung gem. § 4 (1) 3. für eine wirksame Einwilligung in eine Konversionsbehandlung gem. § 2 Abs. (3) kann nur nach einer nicht-anonymen Beratung ausgestellt werden.“

Begründung

Die Mindestanforderungen für eine Einwilligungserklärung inklusive der Dokumentation über die durchführende(n) Person(en) und ihrer postalischen Adressierbarkeit müssen gesetzlich geregelt sein. Wegen der gesundheitlichen Schäden, die Konversionsbehandlungen nach sich ziehen können, ist die Informiertheit der behandelten Person sicherzustellen. Dies soll sowohl durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rahmen des einzurichtenden Beratungsangebots erfolgen als auch durch die eine Konversionsmaßnahme anbietende Person oder Einrichtung selbst. Das Beratungsangebot der BZgA ist auch in Gebärdensprache einzurichten, um den Schutz von gehörlosen Personen oder Menschen mit auditiver Einschränkung zu gewährleisten. Für die Einwilligung in eine Konversionsbehandlung auf Grundlage einer nicht-anonymen Beratung werden geeignete Identverfahren vor oder während der Beratung und für die Postzustellung der Bescheinigung eingesetzt.

Änderungsantrag 4

**der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen,
Drucksache 19/17278**

§ 3 „Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns“ wird wie folgt geändert:

„(1) Es ist untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben oder diese zu vermitteln.

(2) Es ist untersagt, Personen eine Konversionsbehandlung öffentlich oder nicht-öffentlich anzubieten, die unter den Schutz von § 2 Abs. (1) fallen.

(3) Es ist untersagt, Anleitungen und Ratgeber zur Eigenbehandlung an Personen, die unter den Schutz von § 2 Abs. (1) fallen, zu verkaufen, zu übergeben oder für sie digital zugänglich zu machen.“

Begründung

Jede Form der Werbung von Konversionstherapien ist möglichst auszuschließen. Auch indirekte Konversionsmaßnahmen wie Ratgeberliteratur zur „Selbsthilfe“ oder digital abrufbare Medien vom Werbe-, Angebots- und Vermittlungsverbot müssen wirksam erfasst werden.

Änderungsantrag 5

**der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen,
Drucksache 19/17278**

Der Absatz 2 in § 5 „Strafvorschriften“ wird ersatzlos gestrichen, infolgedessen entfällt die Nummerierung von Absatz 1.

Begründung

Der Gesetzentwurf suggeriert in § 5 Absatz 2, dass Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte Konversionsbehandlungen durchführen, empfehlen oder vorschreiben können, ohne dabei ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich zu verletzen. Dies widerspricht den auch im Begründungstext des Gesetzentwurfes beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die grundsätzliche Schädlichkeit von Konversionsbehandlungen belegen.

Änderungsantrag 6

**der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen,
Drucksache 19/17278**

§ 6 „Bußgeldvorschriften“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Körperschaften, die entgegen § 3 für eine Konversionsbehandlung werben, sie vermitteln oder diese anbieten, wird eine etwaig bestehende Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung entzogen für jedes Kalenderjahr, in dem solch ein Verstoß festgestellt wurde, sowie für das darauffolgende Kalenderjahr. Dies gilt zugleich für ihre Fördervereine. Der Entzug der Steuerbegünstigung kann rückwirkend erfolgen.“

Begründung

In § 6 werden Verstöße gegen das Werbe- und Vermittlungsverbot als Ordnungswidrigkeiten geregelt. Ein Verstoß gegen das SOGISchutzG entspricht auch einem Verstoß gegen die Zwecke von Vereinen und andere Körperschaften, die zu einer Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung (AO) berechtigen. Der Entzug der Gemeinnützigkeit muss auch etwaige Fördervereine betreffen, die unter dem Gütesiegel der Gemeinnützigkeit Spenden einwerben oder Finanzmittel erwirtschaften.